

Hauptsatzung der Stadt Trier

Aufgrund der §§ 24 und 25 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24.05.2023 (GVBl. S. 133), der §§ 7 und 8 der Landesverordnung zur Durchführung der Gemeindeordnung (GemODVO), des § 2 der Landesverordnung über die Aufwandsentschädigung für kommunale Ehrenämter (KomAEVO) vom 27.11.1997 (GVBl. S. 435), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 28.09.2021 (GVBl. S. 543), und des § 2 der Feuerwehr-Entschädigungsverordnung (FeuerwEntschV) vom 12.03.1991 (GVBl. S. 85), zuletzt geändert durch Verordnung vom 04.12.2020 (GVBl. S. 677), wird gemäß Beschluss des Stadtrates vom 05.07.2023 folgende Neufassung der Hauptsatzung der Stadt Trier erlassen:



Inhaltsverzeichnis:

§ 1	Öffentliche Bekanntmachungen	3
§ 2	Zahl und Größe der Ortsbezirke - Ortsbeiräte	3
§ 3	Ortsvorsteher/innen	4
§ 4	Aufgaben der Ortsvorsteher/innen	5
§ 5	Aufgaben und Rechte der Ortsbeiräte.....	5
§ 6	Ältestenrat.....	7
§ 7	Bild- und Tonaufnahmen sowie Bild- und Tonübertragungen von Stadtratssitzungen .	7
§ 8	Ausschüsse des Stadtrates	8
§ 9	Umwelt- und Hauptausschuss/Haushalts- und Personalausschuss/	8
	Dezernatsausschüsse / Sportausschuss	
§ 10	Übertragung von Aufgaben auf den Umwelt- und Hauptausschuss, den	9
	Haushalts- und Personalausschuss sowie auf die Dezernatsausschüsse	
§ 11	Erheblichkeitsgrenze und Übertragung von Entscheidungen auf die	13
	Oberbürgermeisterin bzw. den Oberbürgermeister bzw. die nach der Geschäfts- Verteilung zuständigen Beigeordneten	
§ 12	Beigeordnete	14
§ 13	Unkostenpauschale für den Geschäftsbedarf der Fraktionen.....	14
§ 14	Aufwandsentschädigung für Mitglieder des Stadtrates.....	14
§ 15	Sitzungsgeld.....	15
§ 16	Nachteilsausgleich	16
§ 17	Beirat für Migration und Integration	16
§ 18	Jugendvertretung	16
§ 19	Beirat der Menschen mit Behinderungen /	17
	Beauftragte/r der Menschen mit Behinderungen	
§ 20	Seniorenbeirat	17
§ 21	Aufwandsentschädigung für Feuerwehrangehörige und für.....	18
	Leitende Notärztinnen und Notärzte	
§ 22	Aufwandsentschädigung für ehrenamtliche Jugendpfleger/innen.....	19
§ 23	Inkrafttreten	19

§ 1

Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Trier erfolgen im „Amtsblatt der Stadt Trier“. Es erscheint nach Bedarf.
Das Amtsblatt wird in der Stadtverwaltung Trier, Am Augustinerhof 3, Eingangsbereich Haupteingang, 54290 Trier, zur Mitnahme ausgelegt.
Weiterhin ist das Amtsblatt über die Internetplattform www.trier.de abrufbar.
- (2) Karten, Pläne oder Zeichnungen und damit verbundene Texte oder Erläuterungen können abweichend von Absatz 1 durch Auslegung in einem Dienstgebäude der Stadtverwaltung zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden bekannt gemacht werden. In diesem Fall ist auf Gegenstand, Ort (Gebäude und Raum), Frist und Zeit der Auslegung spätestens am Tage vor dem Beginn der Auslegung durch öffentliche Bekanntmachung in der Form des Absatzes 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt mindestens sieben volle Werktage. Besteht an dienstfreien Werktagen keine Möglichkeit der Einsichtnahme, so ist die Auslegungsfrist so festzusetzen, dass an mindestens sieben Tagen Einsicht genommen werden kann.
- (3) Soweit durch Rechtsvorschrift eine öffentliche Auslegung vorgeschrieben ist und hierfür keine besonderen Bestimmungen gelten, gilt Absatz 2 entsprechend.
- (4) Kann wegen eines Naturereignisses oder wegen anderer besonderer Umstände die vorgeschriebene Bekanntmachungsform nicht angewandt werden, so kann in unaufschiebbaren Fällen die öffentliche Bekanntmachung durch öffentlichen Ausruf, durch Aushang (Anschlag) oder in anderer eine ausreichende Unterrichtung der Einwohner/innen gewährleistenden Form erfolgen. Die Bekanntmachung ist unverzüglich nach Beseitigung des Hindernisses in der vorgeschriebenen Form nachzuholen, wenn nicht der Inhalt der Bekanntmachung durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist.
- (5) Sonstige Bekanntmachungen erfolgen gemäß Absatz 1, sofern nicht eine andere Bekanntmachungsform vorgeschrieben ist.

§ 2

Zahl und Größe der Ortsbezirke – Ortsbeiräte

- (1) Im Stadtgebiet Trier sind 19 Ortsbezirke gebildet. Jeder Ortsbezirk setzt sich aus einem oder mehreren Stadtbezirken zusammen. In Summe sind im Stadtgebiet Trier 28 Stadtbezirke gebildet. Die jeweiligen Gebiete und die jeweiligen Bezeichnungen der Ortsbezirke und Stadtbezirke sind in Karten der Stadt Trier eingetragen, die Bestandteil dieser Hauptsatzung sind.
Die Ortsbezirke und Stadtbezirke haben folgende Bezeichnungen:

<u>Ortsbezirksnummer</u>	<u>Name des Ortsbezirks</u>	<u>Name der zugehörigen Stadtbezirke</u>
11	Mitte/Gartenfeld	Altstadt, Gartenfeld
12	Nord	Nells Ländchen, Maximin
13	Süd	Barbara, Matthias
21	Ehrang/Quint	Ehrang, Quint
22	Pfalzel	Pfalzel
23	Biewer	Biewer
24	Ruwer/Eitelsbach	Ruwer, Eitelsbach
31	West/Pallien	Trier-West, Pallien
32	Euren	Euren
33	Zewen	Zewen
41	Olewig	Olewig
42	Kürenz	Alt-Kürenz, Neu-Kürenz
43	Tarforst	Tarforst
44	Filsch	Filsch
45	Irsch	Irsch
46	Kernscheid	Kernscheid
51	Feyen/Weismark	Feyen, Weismark
52	Heiligkreuz	Alt-Heiligkreuz, Neu-Heiligkreuz
53	Mariahof	Mariahof

- (2) Jeder Ortsbezirk hat einen Ortsbeirat und eine/n Ortsvorsteher/in.

Die Anzahl der Ortsbeiratsmitglieder richtet sich nach der Einwohnerzahl jedes Ortsbezirks. Sie beträgt bei einer Einwohnerzahl

a) bis	1 000	Einwohner	9
b) von	1 001 bis 3 000	Einwohnern	11
c) von	3 001 bis 6 000	Einwohnern	13
d) von	über 6 000	Einwohnern	15

§ 3

Ortsvorsteher/innen

- (1) Die ehrenamtlichen Ortsvorsteherinnen bzw. Ortsvorsteher erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung von 27,5 v. H. des Satzes nach § 14 Abs. 1 i. V. m. § 12 Abs. 1 Satz 1 KomAEVO. Cent- Beträge werden auf volle Euro aufgerundet.
- (2) Wird die Ortsvorsteherin bzw. der Ortsvorsteher innerhalb eines Monats insgesamt länger als drei Tage vertreten, wird für die Zeit der Vertretung eine Aufwandsentschädigung bis zu der nach Absatz 1 zulässigen Höhe gewährt.
- (3) Änderungen der Aufwandsentschädigung aufgrund der Erhöhung der Einwohnerzahlen am 30. Juni treten zum 01. Januar des Folgejahres in Kraft.

§ 4

Aufgaben der Ortsvorsteher/innen

- (1) Die Ortsvorsteher/innen vertreten die Belange der Ortsbezirke und Beschlüsse der jeweiligen Ortsbeiräte gegenüber den Organen der Stadt. Sie haben das örtliche Eigenleben des jeweiligen Ortsbezirkes zu pflegen und die ihnen übertragenen Aufgaben zu erfüllen.
- (2) Das Gesamtwohl der Stadt ist von den Ortsvorsteherinnen bzw. den Ortsvorstehern zu fördern. Sie sind rechtzeitig über wichtige Projekte und wesentliche Maßnahmen, die ihren Ortsbezirk tangieren, zu unterrichten.
- (3) Der Ortsvorsteherin bzw. dem Ortsvorsteher werden folgende weitere Aufgaben übertragen:
 1. amtliche und öffentliche Beglaubigungen von
 - a) Abschriften, Vervielfältigungen
 - b) Unterschriften
 2. Ehrungen von Bürgerinnen und Bürgern (in Einzelfällen § 76 Abs. 2 Satz 2 GemO).

Das Nähere regeln die Dienstordnung für die Ortsvorsteher/innen der 19 Ortsbezirke der Stadt Trier sowie das Statut der Stadt Trier über Ehrungen (in den jeweils gültigen Fassungen).

- (4) Die Ortsvorsteher/innen werden bei den nachfolgenden Angelegenheiten von Seiten der Stadtverwaltung in die Entscheidungsfindung eingebunden:
 1. wichtige kulturelle Angelegenheiten einschließlich der Heimat- und Brauchtumspflege
 2. Aufgaben der Repräsentation.
- (5) Die Ortsvorsteherin bzw. der Ortsvorsteher informiert den Ortsbeirat zeitnah und regelmäßig über die vorstehenden Angelegenheiten.

§ 5

Aufgaben und Rechte der Ortsbeiräte

- (1) Die Ortsbeiräte haben die Aufgabe, durch Beratung, Anregung und Mitgestaltung, die Belange des Ortsbezirkes zu vertreten und den Stadtrat und die Verwaltung zu unterstützen.

Die Entscheidungen und Anregungen der Ortsbeiräte im Rahmen des § 75 Abs. 2 Satz 1 GemO sind von der Verwaltung den Ausschüssen mitzuteilen.

Die Entscheidung des Ortsbeirates wird der Verwaltung schriftlich von der Ortsvorsteherin bzw. vom Ortsvorsteher mitgeteilt. Diese Mitteilung wird als Anlage Bestandteil der Vorlage. In begründeten Ausnahmefällen kann dem Stadtrat das Votum mündlich mitgeteilt werden.
- (2) Die Ortsbeiräte sind insbesondere zu hören:
 - zum Entwurf des Haushaltsplanes, soweit es sich um Ansätze für den Ortsbezirk handelt,

- bei der Aufstellung, Änderung, Ergänzung und Aufhebung von Bebauungsplänen im Ortsbezirk und wesentlichen Änderungen und Ergänzungen des Flächennutzungsplanes im Bereich des Ortsbezirkes,
 - bei der Errichtung, wesentlichen Erweiterungen und Aufhebung von öffentlichen Einrichtungen und Anlagen im Ortsbezirk, Kinder-, Jugend- und Senioreneinrichtungen, Schulen, Einrichtungen des Gesundheitswesens, Außenstellen der Verwaltung, öffentliche, nicht-städtische Einrichtungen und Sportanlagen, sowie Erholungs- und Grünanlagen,
 - bei der Erarbeitung von strategischen Plänen, wie z.B. dem Kinder- und Jugendförderplan, Schulentwicklungsplan, usw.,
 - bei der Gestaltung und Pflege des Ortsbildes, der Grünanlagen, Kinderspielplätze, Sport-, Spiel- und Freizeitanlagen, Brunnen und Denkmäler im Rahmen der vom Stadtrat beschlossenen Richtlinien im Einvernehmen mit der Verwaltung und ggf. personeller Unterstützung,
 - bei der Gestaltung der städtischen Friedhöfe und der sonstigen Anlagen unter fachlicher Beratung des Amtes StadtRaum Trier,
 - bei der Festlegung der Reihenfolge für den Ausbau und die Unterhaltung von Wirtschaftswegen und der Prioritäten beim Ausbau von Straßen im Rahmen der Erhebung wiederkehrender Beiträge,
 - bei der Festlegung von Containerstandorten,
 - bei der Festlegung von Standorten von Kultur- und Sozialeinrichtungen, Bürgerhäusern, Bürgertreffs, Zweigstellen von Stadtbüchereien, Denkmälern, Kunstwerken und Brunnen,
 - zu Einwohneranträgen (Bürgerentscheiden), die Angelegenheiten des Ortsbezirkes betreffen (§ 17 Abs. 7 GemO),
 - bei allen Maßnahmen die ggf. den Eingemeindungsvertrag des jeweiligen Ortsteiles tangieren.
- (3) Den Ortsbeiräten werden die folgenden Aufgaben im jeweiligen Ortsbezirk im Rahmen der im jeweiligen Haushaltsplan zur Verfügung gestellten Mittel zur abschließenden Entscheidung übertragen:
- Benennung von Straßen, Wegen und Plätzen, Siedlungen und Anlagen sowie städtischen Einrichtungen wie Kitas und Parks, deren Bedeutung räumlich nicht über den Ortsbezirk hinaus gehen, im Rahmen der vom Stadtrat beschlossenen Richtlinien im Einvernehmen mit der Verwaltung,
 - Vergabe der Plätze an Marktbesicker/innen und Schausteller/innen, soweit diese nicht als Veranstaltung nach dem Landesgesetz über Messen und Märkte bzw. der Gewerbeordnung festgesetzt sind,

- Unterstützung von Festen, die sich im Wesentlichen auf den Ortsbezirk beziehen.
- (4) Der Stadtrat kann unabhängig von den Zuständigkeiten der Ortsbeiräte Angelegenheiten aus gesamtstädtischem Interesse an sich ziehen. Hierzu soll eine ausführliche Begründung erfolgen. Er ist an Beschlüsse eines Ortsbeirates nicht gebunden.

§ 6

Ältestenrat

Der Stadtrat bildet einen Ältestenrat. Das Nähere über die Zusammensetzung, die Aufgaben und den Geschäftsgang bestimmt die Geschäftsordnung.

§ 7

Bild- und Tonaufnahmen sowie Bild- und Tonübertragungen von Stadtratssitzungen

- (1) In den öffentlichen Sitzungen des Stadtrates sind Ton- und Bildaufnahmen durch die Stadt Trier mit dem Ziel der Veröffentlichung und/oder der Übertragung zulässig und werden im Internet als Livestream (Übertragung mit Wort und Bild) mit folgenden Maßgaben übertragen:
- a) Die Aufzeichnung und die Übertragung der Sitzung dürfen den Ablauf und die Ordnung der Sitzung nicht stören.
 - b) Die Kameras zur Aufzeichnung der Sitzung sind an den linken sowie rechten Wandlängsseiten des Großen Rathaussaales jeweils in Höhe der oberen Holzpaneelkante angebracht.
 - c) Eine Aufnahme des Zuschauerbereichs und des übrigen Sitzungssaales ist grundsätzlich nicht zulässig. Werden Aufnahmen vom Zuschauerbereich oder vom übrigen Sitzungssaal gefertigt, ist dies nur mit Zustimmung aller betroffenen Personen zulässig.
 - d) Aufnahmen von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Stadtverwaltung Trier, die im Rahmen ihres Dienst- oder Arbeitsverhältnisses an den Sitzungen teilnehmen, dürfen nur gefertigt und im Internet mittels Livestream veröffentlicht werden, wenn die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter hierzu ausdrücklich schriftlich ihre Einwilligung erklärt haben.

Dies gilt auch für die Ortsvorsteher/innen oder die Vertreter/innen der bei der Stadt Trier aufgrund Satzungen gebildeten Beiräte bzw. der Jugendvertretung und für sonstige Rednerinnen und Redner.

- e) Auch für Einwohnerinnen und Einwohner, die im Rahmen einer anberaumten Einwohnerfragestunde (§ 16 a der Gemeindeordnung) das Wort ergreifen, gilt die vorstehende Regelung.

- f) Die Einwilligung bedarf der Schriftform. Liegt eine schriftliche Einwilligung nicht vor, wird die Übertragung für den Zeitraum des Wortbeitrages der Rednerin bzw. des Redners unterbrochen.
 - g) Die Übertragung von Ehrungen oder feierlichen Anlässen im Rahmen der Sitzungen des Stadtrates ist nur mit schriftlicher Zustimmung der Beteiligten erlaubt. Fehlt diese, ist die Übertragung für diesen Zeitraum zu unterbrechen.
 - h) Die Veröffentlichung steht für die Dauer der Wahlperiode im Internet als Livestream bzw. als Videostream bereit. Nach dem Ende der Wahlperiode ist die Veröffentlichung aus dem Internet zu entfernen.
 - i) In Einzelfällen kann der Stadtrat beschließen, dass eine Sitzung oder Teile einer Sitzung nicht aufgenommen und im Internet via Livestream veröffentlicht werden.
- (2) Ton- und Bildaufnahmen sowie Ton- und Bildübertragungen von Rats- bzw. Ausschussmitgliedern durch Presse, Rundfunk und ähnliche Medien mit dem Ziel der Veröffentlichung sind in öffentlicher Sitzung des Stadtrates und seiner Ausschüsse zulässig.
- (3) Im Übrigen bleiben die gesetzlichen Rechte, insbesondere das Recht am eigenen Bild und der Datenschutz, von den vorstehenden Regelungen unberührt.

§ 8

Ausschüsse des Stadtrates

Die Bildung der Ausschüsse wird vom Stadtrat im Einzelnen beschlossen. Er bestimmt das Nähere über die Anzahl, die Aufgaben und die Bezeichnung der Ausschüsse sowie über ihre Zusammensetzung und Mitgliederzahl.

§ 9

Umwelt- und Hauptausschuss / Haushalts- und Personalausschuss / Dezernatsausschüsse / Sportausschuss

- (1) Der Umwelt- und Hauptausschuss sowie der Haushalts- und Personalausschuss behandeln die Angelegenheiten des Dezernates I sowie die nach den folgenden Absätzen zugewiesenen Themenbereiche.
- Die Dezernatsausschüsse behandeln die Angelegenheiten der jeweiligen Dezernate.
- Die Oberbürgermeisterin bzw. der Oberbürgermeister und die hauptamtlichen Beigeordneten nehmen grundsätzlich an den Sitzungen des Umwelt- und Hauptausschusses sowie an den Sitzungen des Haushalts- und Personalausschusses teil.
- Den Vorsitz in diesen Ausschüssen führt die Oberbürgermeisterin bzw. der Oberbürgermeister.
- Dem Sportausschuss obliegt die Vorberatung aller sportlichen Angelegenheiten der Stadt Trier.

- (2) Der Umwelt- und Hauptausschuss behandelt neben den Angelegenheiten des Dezernates I insbesondere folgende Themen:
1. strategische Fragen des Umweltschutzes und der Energiepolitik
 2. strategische Zieldiskussionen der Stadtentwicklung und der Wirtschaftsförderung
 3. Organisations- und IT-Entwicklung die Gesamtverwaltung betreffend
 4. strategische Fragen der Mobilität
 5. Berichte über dezernatsübergreifende Projekte
 6. Fragen der Gleichstellung i. S. d. § 2 Abs. 6 GemO und des Landesgleichstellungsgesetzes
 7. Angelegenheiten im Zusammenhang mit frauenrelevanten Maßnahmen oder Planungen
 8. Angelegenheiten im Zusammenhang mit Wahlen und Abstimmungen
- (3) Der Haushalts- und Personalausschuss behandelt insbesondere folgende Themen:
1. Beratung der Eckwerte und Planung des Produkthaushaltes
 2. Satzungsänderungen mit unmittelbarer Budgetrelevanz
 3. Fragen der Haushaltskonsolidierung, u.a. die Behandlung mittel- und langfristiger Konsolidierungspotentiale für den städtischen Haushalt
 4. tertiärer Bericht über den Stand des Haushaltsvollzugs hinsichtlich der Erreichung der Finanz- und Leistungsziele im Sinne des § 21 GemHVO zum 30.04., 31.08. und 31.12. eines Jahres (Haushaltsbericht)
 5. Bedarfs-, Grundsatz- und Ausführungsbeschlüsse bei der Durchführung von Investitionen, Investitionsförderungsmaßnahmen sowie gemischt konsumtiv/investiven Maßnahmen und mehrjährigen konsumtiven Maßnahmen/Verpflichtungen, deren Kosten nach Beratung in den Fachausschüssen den Betrag von 750.000 € im Einzelfall überschreiten.
 6. überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen oder Auszahlungen nach Beratung in den jeweiligen Fachausschüssen in der Regel ab 200.000 €; gleiches gilt für über- und außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigungen gem. § 102 Abs. 1 Satz 2 GemO
 7. alle Beteiligungsangelegenheiten
 8. Personalentscheidungen i. S. des § 47 Abs. 2 GemO

§ 10

Übertragung von Aufgaben auf den Umwelt- und Hauptausschuss, den Haushalts- und Personalausschuss sowie auf die Dezernatsausschüsse

- (1) Der Stadtrat hat dem Umwelt- und Hauptausschuss bzw. den jeweils betroffenen Dezernatsausschüssen die nachfolgende Aufgabe zur abschließenden Beratung bzw. Entscheidung übertragen:
- die abschließende Erledigung der Anregungen und Beschwerden im Sinne des § 16 b GemO, die nicht kraft Gesetzes in die Zuständigkeit der Oberbürgermeisterin bzw. des Oberbürgermeisters fallen. Sind von der Anregung bzw. Beschwerde mehrere Dezernate betroffen, erfolgt die Behandlung im Umwelt- und Hauptausschuss
- (2) Der Stadtrat hat dem Haushalts- und Personalausschuss bzw. den jeweils betroffenen Dezernatsausschüssen folgende Aufgaben zur abschließenden Beratung bzw. Entscheidung übertragen:

1. die Zustimmung zur Leistung überplanmäßiger und außerplanmäßiger Aufwendungen oder Auszahlungen über 50.000 € bis 200.000 € im Rahmen des Budgets des jeweiligen Geschäftsbereiches. Hinsichtlich einer Mittelbereitstellung über das jeweilige Dezernatsbudget hinaus ist die Zustimmung der betroffenen Dezernatsausschüsse einzuholen. Gleiches gilt für über- und außerplanmäßige Verpflichtungs-ermächtigungen gem. § 102 Abs. 1 Satz 2 GemO.
 2. die Gewährung von Zuschüssen in Höhe von 5.000 € bis 100.000 €
 3. die Genehmigung von Verträgen mit der Oberbürgermeisterin bzw. dem Oberbürgermeister und den Beigeordneten bis zum Betrag von 5.000 € im jeweiligen Geschäftsbereich
 4. die Verfügung über Gemeindevermögen (ausgenommen Grundstücke) sowie die Hingabe von Darlehen der Gemeinde, die Veräußerung und die Verpachtung von Eigenbetrieben oder Teilen von Eigenbetrieben bis zum Betrag von 5.000 € im jeweiligen Geschäftsbereich;
 5. Fachcontrollingberichte über den Stand des Haushaltsvollzugs hinsichtlich der Erreichung der Finanz- und Leistungsziele im Sinne des § 21 GemHVO nach Ermessen der jeweiligen Dezernatsleitung;
 6. Bedarfs-, Grundsatz- und Ausführungsbeschlüsse bei der Durchführung von Investitionen, Investitionsförderungsmaßnahmen sowie gemischt konsumtiv/investiven Maßnahmen und mehrjährigen konsumtiven Maßnahmen/Verpflichtungen, mit Kosten ab 400.000 € bis 750.000 € im Einzelfall.
- (3) Darüber hinaus hat der Stadtrat dem **Umwelt- und Hauptausschuss** folgende Aufgaben zur abschließenden Beratung bzw. Entscheidung übertragen:
1. Entscheidung über Anwohnerparkvorrechte
 2. Entscheidung über Anträge zur Verleihung des Ehrenbriefes;
 3. jährlicher Sachstandsbericht zur Umsetzung von Stadtrats- und Ausschussbeschlüssen, die auf Anträge der Fraktionen zurückgehen;
 4. Vergabe der Zuschüsse zu Frauengruppen und Frauenprojekten aus dem Etat der Frauenbeauftragten;
- (4) Dem **Haushalts- und Personalausschuss** werden folgende Aufgaben zur abschließenden Beratung bzw. Entscheidung übertragen:
1. Die Zustimmung zur Leistung überplanmäßiger und außerplanmäßiger Aufwendungen oder Auszahlungen nach Beratung in den jeweiligen Fachausschüssen über 200.000 € bis 500.000 € im Rahmen des Budgets des jeweiligen Geschäftsbereiches; gleiches gilt für über- und außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigungen gem. § 102 Abs. 1 Satz 2 GemO.
 2. Beschluss über Budgetanpassungen (Vermehrung/Reduzierung) über 25.000 € bis 100.000 €;
 3. Entscheidung über die unbefristete Niederschlagung oder den Erlass von Forderungen über 25.000 € bis 100.000 €;
 4. Entscheidung über den Abschluss von Vergleichen über 50.000 € bis 250.000 €;
 5. Entscheidung über die Annahme von Sponsoringleistungen, Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen im Sinne des § 94 Abs. 3 GemO bis zu einer Höhe von 50.000 €;
 6. Zustimmung zur Ernennung der Beamten ab dem dritten Einstiegsamt sowie die Entlassung der Beamten auf Probe ab diesem Einstiegsamt gegen deren Willen;

7. Zustimmung zur Einstellung und Eingruppierung der den Beamten ab dem dritten Einstiegsamt vergleichbaren Beschäftigten sowie die Kündigung gegen deren Willen;
 8. Zustimmung zur Hinausschiebung des Ruhestandsbeginns
- (5) Der Stadtrat hat dem **Dezernatsausschuss III** folgende Aufgaben zur abschließenden Beratung bzw. Entscheidung übertragen:
1. die Bestimmung der Fachkraft, die die Auswahl für die Stadt Trier zur Teilnahme am Robert-Schuman-Kunstpreis trifft. Zusätzlich bestimmt der Dezernatsausschuss III, wer als Jury-Mitglied die Stadt Trier für den Robert-Schuman-Preis vertritt;
 2. im Einvernehmen mit dem laut Statuten zuständigen Gremium die Bestätigung der Person, die den Ramboux-Preis zur Würdigung eines Lebenswerkes erhält. Wenn der Ramboux-Preis an eine Nachwuchskünstlerin bzw. einen Nachwuchskünstler vergeben werden soll, bestimmt der Dezernatsausschuss III die Besetzung der Jury nach den Vorgaben der Statuten;
 3. Entscheidung über die Ehrung von Persönlichkeiten des Trierer Kulturlebens.
- (6) Außerdem hat der Stadtrat dem **Dezernatsausschuss IV** folgende Aufgaben zur abschließenden Entscheidung übertragen:
1. tertiärer Sachstandsbericht zum Ortsteilbudget zum 30.04., 31.08. und 31.12. eines Jahres direkt an die Ortsbeiräte;
 2.
 - a) Entscheidung über Ankäufe / Ausübung von Vorkaufsrechten von unbebauten Grundstücken bis zu einem Quadratmeterpreis von 90 € und einer Gesamtkaufpreishöhe von 100.000 € im Einzelfall und den Erwerb von Flächen bzw. der Ausübung von Vorkaufsrechten für den Ausbau öffentlicher Verkehrs- und Grünanlagen bis zu einem Gesamtentschädigungsbetrag von 100.000 € im Einzelfall, sofern nicht § 11 Abs. 3 einschlägig ist.
 - b) Verkäufe von unbebauten Grundstücken bis zu einem Quadratmeterpreis von 50 € und einer Gesamtkaufpreishöhe von 30.000 € im Einzelfall sowie Einzelveräußerungen ohne Beschränkung des Quadratmeterpreises bis zu einem Gesamtbetrag von 15.000 €, sofern nicht § 11 Abs. 3 einschlägig ist.
 - c) Die Vergabe, Ergänzung und/oder Verlängerung von Erbbaurechten an unbebauten städtischen Grundstücken:
 - bis zu einer Laufzeit von inklusive 80 Jahren und einem zugrundeliegenden Bodenwert von insgesamt nicht mehr als 350.000 € bei wohnbaulicher oder gewerbebaulicher Nutzung der Flächen;
 - bis zu einer Laufzeit von inklusive 60 Jahren und einem zugrundeliegenden Bodenwert von insgesamt nicht mehr als 200.000 € bei kulturellen, sozialen, sportlichen oder sonstigen besonderen gesellschaftlichen Nutzungen der Fläche.
 - d) Die Oberbürgermeisterin bzw. der Oberbürgermeister wird gemäß § 32 Abs. 2 Nr. 13 i. V. m. Abs. 3 GemO ermächtigt, während der sitzungsfreien Zeit (Zeitraum zwischen der letzten Arbeitssitzung des Stadtrates vor den Sommerferien und der ersten Arbeitssitzung des Stadtrates nach den Sommerferien sowie die Zeitspanne zwischen der letzten

Arbeitssitzung des noch amtierenden Stadtrates und der ersten Arbeitssitzung des neu gewählten Stadtrates in den Jahren, in denen Kommunalwahlen stattfinden) städtische bebaute und unbebaute Grundstücke unter Beachtung folgender Vorgaben verbindlich zu veräußern:

- Der Kaufpreis darf im Einzelfall 250.000 € nicht übersteigen.
- Bebaute Grundstücke dürfen nicht unter dem Verkehrswert veräußert werden.
- Unbebaute Grundstücke dürfen nicht unter dem Verkehrswert und Wohnbaugrundstücke zusätzlich nur unter Beachtung der aktuell vom Stadtrat beschlossenen Vergaberichtlinien verkauft werden.

Der Dezernatsausschuss IV ist entsprechend den in § 10 Abs. 6 Nr. 2 aufgeführten Wertbegrenzungen in der jeweils nächsten Arbeitssitzung über die getätigten Grundstücksveräußerungen zu informieren. Bei Überschreiten der Wertbegrenzungen ist der Stadtrat in der jeweils nächsten Arbeitssitzung über die getätigten Grundstücksveräußerungen zusätzlich zu informieren.

- e) Die gemäß § 32 Abs. 2 Nr. 13 i. V. m. Abs. 3 GemO dem Stadtrat bzw. gemäß § 10 Abs. 6 der Hauptsatzung der Stadt Trier dem Dezernatsausschuss IV vorbehaltenen Entscheidungen werden für die Ausübung der gesetzlichen Vorkaufsrechte nach § 24 BauGB (Allgemeines Vorkaufsrecht), § 24 BauGB in Verbindung mit § 27a BauGB (Ausübung des Vorkaufsrechts zugunsten Dritter) sowie § 25 BauGB (Besonderes Vorkaufsrecht) für die Dauer der sitzungsfreien Zeit (Zeitraum zwischen der letzten Arbeitssitzung des Stadtrates vor den Sommerferien und der ersten Arbeitssitzung des Stadtrates nach den Sommerferien sowie die Zeitspanne zwischen der letzten Arbeitssitzung des noch amtierenden Stadtrates und der ersten Arbeitssitzung des neu gewählten Stadtrates in den Jahren, in denen Kommunalwahlen stattfinden), sofern über eine Vorlage seitens der zuständigen Gremien nicht mehr rechtzeitig entschieden werden kann, auf den Oberbürgermeister übertragen. Der Erwerb darf den Verkehrswert grundsätzlich nicht überschreiten und die Finanzierung muss gesichert sein.

Der Stadtrat bzw. das zuständige Gremium ist in der nächsten Arbeitssitzung über die ausgeübten Vorkaufsrechte zu informieren.

3. Die abschließende Entscheidung über die Erteilung oder Versagung der Zustimmung der Gemeinde nach den §§ 31 Abs. 3, 34 Abs. 3b und 246e Baugesetzbuch (BauGB) anhand der vom Stadtrat zuvor beschlossenen Entscheidungskriterien.
- (7) Der Stadtrat hat dem **Dezernatsausschuss V** folgende Aufgabe zur abschließenden Beratung bzw. Entscheidung übertragen:
- Wahl der Schiedspersonen
- (8) Soweit die Ausschüsse eine Angelegenheit abschließend entscheiden, sind die Sitzungen - unter Beachtung des § 35 GemO - grundsätzlich öffentlich.

§ 11

Erheblichkeitsgrenze und Übertragung von Entscheidungen auf die Oberbürgermeisterin bzw. den Oberbürgermeister bzw. die nach der Geschäftsverteilung zuständigen Beigeordneten

- (1) Bei unbefristeter Niederschlagung oder dem Erlass von Forderungen gelten Beträge bis zu 25.000 € und beim Abschluss von Vergleichen bis 50.000 € im Einzelfall als unerheblich; sie unterliegen dem Geschäft der laufenden Verwaltung.
- (2) Der Stadtrat überträgt dem Oberbürgermeister die Entscheidung über folgende Angelegenheiten:
 - über- und außerplanmäßige Aufwendungen oder Auszahlungen sowie über- und außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigungen gem. § 102 Abs. 1 Satz 2 GemO bis zu einem Betrag von 50.000 €
 - Bedarfs-, Grundsatz- und Ausführungsbeschlüsse bei der Durchführung von Investitionen, Investitionsförderungsmaßnahmen sowie gemischt konsumtiv/investiven Maßnahmen und mehrjährigen konsumtiven Maßnahmen/Verpflichtungen, wenn die Kosten im Einzelfall 400.000 € nicht überschreiten. Der Oberbürgermeister hat das Recht zur Weiterübertragung per Dienstanweisung oder im Einzelfall.
 - Entscheidungen über den Zuschlag auf das wirtschaftlichste Angebot nach den Zuschlagskriterien. Der Oberbürgermeister hat das Recht zur Weiterübertragung per Dienstanweisung oder im Einzelfall.
 - die Erteilung oder Versagung des Einvernehmens der Gemeinde in den Fällen, in denen die Genehmigungsbehörde nicht die Stadt Trier ist (Bundesimmissionsschutzgesetz, Wasserhaushaltsgesetz, o.ä.). Der Oberbürgermeister hat das Recht zur Weiterübertragung per Dienstanweisung oder im Einzelfall.
 - Entscheidung über die Einlegung von Rechtsbehelfen und Rechtsmitteln zur Fristwahrung, sowie Erhebung von Klagen.
- (3) Auf die Oberbürgermeisterin bzw. den Oberbürgermeister bzw. die nach der Geschäftsverteilung zuständigen Beigeordneten wird die Entscheidung in folgenden Angelegenheiten übertragen:
 1. Entscheidung über Ankäufe von unbebauten Grundstücken bis zu einem Quadratmeterpreis von 90 € und einer Gesamtkaufpreishöhe von 15.000 € im Einzelfall und den Erwerb von Flächen für den Ausbau öffentlicher Verkehrs- und Grünflächen bis zu einem Gesamtentschädigungsbetrag von 10.000 € im Einzelfall;
 2. Verkäufe von unbebauten Grundstücken bis zu einem Quadratmeterpreis von 50 € und einer Gesamtkaufpreishöhe von 15.000 € im Einzelfall sowie Einzelveräußerungen ohne Beschränkung des Quadratmeterpreises bis zu einem Gesamtbetrag von 10.000 €.

§ 12

Beigeordnete

- (1) Die Zahl der hauptamtlichen Beigeordneten beträgt vier.
- (2) Die Zahl der Geschäftsbereiche beträgt fünf.
- (3) Die Anzahl der hauptamtlichen Beigeordneten sowie der Geschäftsbereiche wird nach Ausscheiden einer / eines Beigeordneten überprüft.

§ 13

Unkostenpauschale für den Geschäftsbedarf der Fraktionen

Den Fraktionen wird eine Unkostenpauschale für den Geschäftsbedarf gewährt. Sie setzt sich wie folgt zusammen:

Sockelbetrag (je Fraktion pro Jahr; Basisjahr 2011):	7.158,00 €
zuzüglich je fraktionsangehöriges Ratsmitglied pro Monat:	205,00 €
zuzüglich je fraktionsangehöriges Ratsmitglied pro Jahr:	26,00 €

Der Sockelbetrag wird jeweils zu Jahresbeginn um den Vomhundertsatz erhöht, um den im Vorjahr die Entgelte der städtischen Beschäftigten angepasst wurden. Cent-Beträge werden auf volle Euro aufgerundet.

§ 14

Aufwandsentschädigung für Mitglieder des Stadtrates

- (1) Den Ratsmitgliedern wird als Ersatz der mit ihrem Amt verbundenen Aufwendungen und der notwendigen baren Auslagen eine Entschädigung in Form eines monatlichen Grundbetrages (Abs. 2) und von Sitzungsgeld (§ 15) gewährt.
- (2) Die Aufwandsentschädigung (Grundbetrag) beträgt monatlich für jedes Ratsmitglied 9 v. H. der Aufwandsentschädigung der ehrenamtlichen Beigeordneten (Höchstsatz) nach § 13 Abs. 2 Satz 3 KomAEVO. Cent-Beträge werden auf volle Euro aufgerundet.

Die Vorsitzenden der Stadtratsfraktionen erhalten zusätzlich eine Pauschale in Höhe des nach Absatz 2 Satz 1 zu zahlenden Betrages.

Die bzw. der erste stellvertretende Fraktionsvorsitzende sowie die bzw. der zweite stellvertretende Fraktionsvorsitzende (sofern die Fraktion mind. 10 Mitglieder hat) erhalten insgesamt zusätzlich eine Pauschale in Höhe von 50 v. H. des nach Absatz 2 Satz 1 zu zahlenden Betrages.

Der nach Absatz 2 gewährte monatliche Grundbetrag ist um 50 v. H. zu kürzen, wenn ein Ratsmitglied nach § 38 GemO von der Teilnahme an Ratssitzungen ausgeschlossen ist.

- (3) Neben der Entschädigung nach Absatz 1 erhalten Ratsmitglieder und Ausschussmitglieder, die in diesen Funktionen an Dienstreisen teilnehmen, Reisekosten nach den Bestimmungen des Landesreisekostengesetzes.

§ 15

Sitzungsgeld

- (1) Für die Teilnahme an einer Sitzung
- des Stadtrates,
 - des Ältestenrates
 - eines Ausschusses im Sinne des § 44 GemO und
 - des Ortsbeirates
- erhalten die Mitglieder oder deren Vertreterinnen bzw. Vertreter Sitzungsgeld.

Das gleiche gilt für die Teilnahme an einer Sitzung

- des Stadtvorstandes und
- eines Ausschusses, der aufgrund gesetzlicher Bestimmungen bei der Stadtverwaltung gebildet ist, jedoch nur insoweit, als es sich um vom Stadtrat gewählte Mitglieder handelt und nicht aufgrund besonderer Gesetze eine andere Regelung vorgeschrieben ist.

Von den politischen Gruppen im Stadtrat benannte Mitglieder (Ratsmitglieder und sonstige wählbare Bürger/innen), die an der Sitzung einer vom Stadtrat oder Dezernatsausschuss gebildeten Sonderkommission, an einem vom Stadtvorstand, Dezernatsausschuss oder Stadtrat einberufenen Beratungsgremium oder als Sachpreisrichterinnen bzw. Sachpreisrichter an Sitzungen eines Preisrichtergremiums teilnehmen, erhalten ebenfalls Sitzungsgeld. Das gleiche gilt für Ratsmitglieder, die mit beratender Stimme an einer Sitzung des Ortsbeirates teilnehmen.

- (2) Das Sitzungsgeld beträgt 10,00 € je angefangene Stunde.
- (3) Für die Teilnahme an einer Fraktionssitzung, die der Vorbereitung von Ratssitzungen dient, erhalten die Ratsmitglieder Sitzungsgeld in Höhe von 20,00 €. Die Zahl der Sitzungen, für die eine Entschädigung gewährt wird, darf jährlich das Zweifache der Zahl der Ratssitzungen nicht übersteigen.
- (4) Wird das ordentliche Ausschussmitglied durch eine gewählte Vertreterin bzw. einen gewählten Vertreter in der Sitzung vertreten, erhält die Vertreterin bzw. der Vertreter das volle Sitzungsgeld. Nimmt an der Sitzung zeitweise das ordentliche Ausschussmitglied und zeitweise dessen Vertretung teil, erhält jede Person anteilig Sitzungsgeld in Höhe von 10,00 € je angefangene Stunde.
- (5) Personen, die weder als ordentliches Ausschussmitglied noch als Vertretung an einer Ausschusssitzung teilnehmen, erhalten kein Sitzungsgeld. Das gleiche gilt für Personen, die kraft ihres Amtes einem Ausschuss oder einer Kommission angehören.

§ 16

Nachteilsausgleich

- (1) In einem Dienst- oder Arbeitsverhältnis stehenden Personen ist der nachgewiesene Lohnausfall in voller Höhe zu ersetzen; er umfasst auch die entgangenen tarifvertraglichen und freiwilligen Arbeitgeberleistungen sowie den Arbeitgeberanteil zu den gesetzlichen Sozialversicherungsbeiträgen. Anderen Personen ist auf Antrag der glaubhaft gemachte Verdienstausschlag bis zu einem Höchstbetrag von 30,00 € je Sitzung zu erstatten.
- (2) Personen, die weder einen Lohn- noch einen Verdienstausschlag geltend machen können, denen aber im beruflichen oder häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, können einen Ausgleich bis zur Höhe eines Verdienstausschlags nach Absatz 1 erhalten.

§ 17

Beirat für Migration und Integration

- (1) Die Stadt Trier richtet nach § 56 GemO einen Beirat für Migration und Integration ein, in dem die ausländischen Einwohner/innen und Bürger/innen mit Migrationshintergrund vertreten sind. Das Nähere regelt die Satzung der Stadt Trier über die Einrichtung eines Beirates für Migration und Integration.
- (2) Die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende des Beirates für Migration und Integration erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 250,00 €, jedoch kein Sitzungsgeld.
- (3) Die Stellvertretung erhält keine monatliche Aufwandsentschädigung.
- (4) Für die Sitzungen des Beirates für Migration und Integration erhalten die Mitglieder Sitzungsgeld. Das Sitzungsgeld beträgt 10,00 € je angefangene Stunde.

§ 18

Jugendvertretung

- (1) Die Stadt Trier richtet nach § 56 b GemO eine Jugendvertretung ein.
Sie vertritt die Belange der minderjährigen Einwohnerinnen und Einwohner durch Beratung, Anregung und Unterstützung der Organe der Stadt Trier. Sie kann alle Angelegenheiten beraten, die die Belange der Trierer Kinder und Jugendlichen berühren.
Das Nähere regelt die Satzung für die Jugendvertretung der Stadt Trier.
- (2) Die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende sowie die stimmberechtigten Mitglieder erhalten als Ersatz für die mit ihrem Amt verbundenen Aufwendungen und der notwendigen baren Auslagen eine Entschädigung in Form eines Sitzungsgeldes.

Das Sitzungsgeld wird für die Sitzungen der Jugendvertretung gewährt. Es beträgt 10,00 € je angefangene Stunde.

§ 19

Beirat der Menschen mit Behinderungen / Beauftragte/r der Menschen mit Behinderungen

- (1) Die Stadt Trier richtet nach § 56 a GemO einen Beirat der Menschen mit Behinderungen und eine/n Beauftragte/n der Menschen mit Behinderungen ein. Diese vertreten die Interessen der Bürgerinnen und Bürger mit Behinderungen bzw. der von Behinderung bedrohten Menschen. Das Nähere regelt die Satzung der Stadt Trier über die Einrichtung eines Beirates der Menschen mit Behinderungen und einer oder eines Beauftragten der Menschen mit Behinderungen.
- (2) Die stimmberechtigten Mitglieder erhalten als Ersatz für die mit ihrem Amt verbundenen Aufwendungen und der notwendigen baren Auslagen eine Entschädigung in Form eines Sitzungsgeldes.
Das Sitzungsgeld wird für die Sitzungen des Beirates der Menschen mit Behinderungen gewährt. Es beträgt 10,00 € je angefangene Stunde.
- (3) Die/Der Beauftragte der Menschen mit Behinderungen erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 250,00 €, jedoch kein Sitzungsgeld.

§ 20

Seniorenbeirat

- (1) Zur Wahrnehmung der besonderen Interessen älterer Menschen in Trier richtet die Stadt Trier nach § 56 a GemO einen Seniorenbeirat ein.
Das Nähere regelt die Satzung der Stadt Trier zur Bestellung eines Seniorenbeirates.
- (2) Die Mitglieder des Seniorenbeirates erhalten als Ersatz für die mit ihrem Amt verbundenen Aufwendungen und der notwendigen baren Auslagen eine Entschädigung in Form eines Sitzungsgeldes.
Das Sitzungsgeld wird für die Sitzungen des Seniorenbeirates gewährt. Es beträgt 10,00 € je angefangene Stunde.
- (3) Der oder die Vorsitzende des Seniorenbeirates erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 250,00 €, jedoch kein Sitzungsgeld.

§ 21**Aufwandsentschädigung für Feuerwehrangehörige und für Leitende Notärztinnen und Notärzte**

- (1) Die ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen sowie die Leitenden Notärztinnen und Notärzte erhalten zur Abgeltung der notwendigen baren Auslagen und der sonstigen persönlichen Aufwendungen eine Aufwandsentschädigung nach Maßgabe der jeweils gültigen Feuerwehr-Entschädigungsverordnung (FeuerwEntschV) und der nachfolgenden Absätze 2 bis 7.
- (2) Die Aufwandsentschädigung nach Absatz 3 wird in Form eines monatlichen Pauschbetrages gewährt. Daneben werden die in § 5 FeuerwEntschV genannten Aufwendungen besonders erstattet.
- (3) Die monatliche Aufwandsentschädigung beträgt:
 - für die Wehrführerin / den Wehrführer:
74 % des Höchstbetrages nach § 10 Abs. 2 FeuerwEntschV
 - für die Jugendfeuerwehrwartin / den Jugendfeuerwehrwart:
der Betrag nach § 11 Abs. 4 FeuerwEntschV
 - für die Stadtjugendfeuerwehrwartin / den Stadtjugendfeuerwehrwart:
der Mindestbetrag und der Zuschlag nach § 11 Abs. 3 FeuerwEntschV
 - für die Stadtfeuerwehrobfrau / den Stadtfeuerwehrobmann:
88 % des Höchstbetrages nach § 9 FeuerwEntschV
 - für die Leiterin / den Leiter der Rettungshundestaffel:
74 % des Höchstbetrages nach § 10 Abs. 2 FeuerwEntschV
 - für die Leiterin / den Leiter der Regieeinheit AppRetter:
74 % des Höchstbetrages nach § 10 Abs. 2 FeuerwEntschV
- (4) Für die Heranziehung von ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen zu Einsätzen, bei denen aufgrund des § 55 Brand- und Katastrophenschutzgesetz (LBKG) Kostenersatz geleistet worden ist, wird eine Aufwandsentschädigung gewährt. Diese beträgt je Stunde 57 % des nach § 11 Abs. 1 FeuerwEntschV für Kreisausbilder festgelegten Betrages.
- (5) Für die Heranziehung von ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen zu Brandsicherheitswachen wird eine Aufwandsentschädigung in Höhe des nach § 11 Abs. 1 FeuerwEntschV für Kreisausbilder festgelegten Betrages je Stunde gewährt.
- (6) Die Leitenden Notärztinnen und Notärzte erhalten pro Stunde Bereithaltung eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 90 % des Höchstsatzes je Stunde nach § 12 Abs. 1 S. 2 FeuerwEntschV.

- (7) Ausbilderinnen und Ausbilder mit Aufgaben, die mit denen der Kreisausbilderinnen und Kreisausbilder vergleichbar sind (Ausbilderinnen und Ausbilder in einer kreisfreien Stadt), erhalten je Ausbildungsstunde eine Aufwandsentschädigung in Höhe des nach § 11 Abs. 1 FeuerwEntschV festgelegten Betrages.

§ 22

Aufwandsentschädigung für ehrenamtliche Jugendpfleger/innen

Die Aufwandsentschädigung der ehrenamtlichen Jugendpflegerin bzw. des ehrenamtlichen Jugendpflegers beträgt 220,00 € netto monatlich.

§ 23

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung der Stadt Trier vom 29.06.2017, zuletzt geändert durch Änderungssatzung vom 13.04.2023, außer Kraft.

Trier, 06.07.2023

gez.

Wolfram Leibe
Oberbürgermeister

(In der Fassung der Änderungssatzungen vom 05.12.2024, 06.11.2025 und 10.12.2025.)

**Anlage zur Hauptsatzung der Stadt Trier /
Übersichtskarte zu § 2 Absatz 1 der Hauptsatzung der Stadt Trier**

